

Satzung der Gemeinde Malente über notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (Stellplatzsatzung der Gemeinde Malente)

Auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und des § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Malente.
- (2) Sie regelt gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBO
 - a. die Zahl, Größe und Beschaffenheit
 - b. die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder.

§ 2 Notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO, soweit sich nicht etwas anders aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 ergibt (§ 49 Absatz 1 Satz 6).
- (2) Unter Beachtung der Vorgaben des § 86 Absatz 1 Ziffer 5 wird abweichend von § 49 Absatz 1 Satz 1 bis 5 LBO die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Erfüllung der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder nach § 49 Absatz Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LBO oder § 2 Absatz 2 kann mit Einverständnis der Gemeinde Malente auch durch Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 erfüllt werden.
- (2) Die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrschaft durch Bescheid gewährt und in dem Bescheid auch der Ablösebetrag nach § 4 festgesetzt. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Zahlung des Ablösebetrags durch die Bauherrschaft bewirkt ist.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Nicht abgelöst werden kann die Verpflichtung zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen nach § 50 LBO.
- (5) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Malente durch Beschluss des für Bauwesen zuständigen Ausschusses.

§ 4 Ablösebeträge für Stellplätze; Zweckbindung

Der Geldbetrag für die Ablösung nach § 3 beträgt

1. je Stellplatz 5.300,00 Euro und
2. je Fahrradabstellplatz 250 Euro

und ist gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 LBO zu verwenden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 LBO. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2.650,00 € je nicht hergerichteten Stellplatz für Kraftfahrzeuge und mit einer Geldbuße in Höhe von 125,00 € je nicht hergerichteten Abstellplatz für Fahrräder geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 18.12.2023

gez. Heiko Godow
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zusätzlich für Besucher: innen in v. H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	Zusätzlich für Besucher: innen in v. H.
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung	./.	1-4 je Wohnung	./.
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,4 je Wohnung	10	1-4 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,7 je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	./.	1-2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10-20 Plätze	75	1 je 3 Plätze	20
1.6	Studierendenwohnheime	1 je 2-3 Plätze	10	1 je Platz	20
1.7	Wohnheime für Pflegekräfte, Arbeitnehmer: innenwohnheime	1,4 je Wohneinheit	20	1 je 2-4 Plätze	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	0,7 je 15 Plätze, hiervon 30 % für Menschen mit Behinderung (mind. 1)	75	1 je 10 Plätze	50
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (1)				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40-50 m ² Nutzfläche	20	1 je 40-80 m ²	20
2.2	Räume mit erheblichem Besuchsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) (2)	1 je 30-40 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75	1 je 40-60 m ² Nutzfläche	75

3	Verkaufsstätten (3) (2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30-40 m ² Verkaufs-nutzfläche (3), jedoch mindestens 2 je Laden	75	1 je 80-150 m ² Verkaufsfläche (3)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 je 50 m ² Verkaufs-nutzfläche (3)	75	1 je 100-150 m ² Verkaufs-nutzfläche (3)	75
3.3	Großflächige Einzelhandels-Betriebe, Verbrauchermärkte	1 je 10-20 m ² Verkaufs-nutzfläche (3)	90	1 je 200 m ² Verkaufs-nutzfläche (3)	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen (2)				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 10-20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 10 Sitzplätze	75	1 je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 20-30 Sitzplätze	75
5	Sportstätten (4)				
5.1	Sportplätze ohne Zuschauer:innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ²	./.	1 je 30 Besuchsplätze	75
5.2	Sportplätze/Sportstadien mit Zuschauer:innenplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche,			
		zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätze			
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauer:innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	./.	1 je 20 m ² Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauer:innenplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche	./.	1 je 20 m ² Hallenfläche	./.
		zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätze	./.	zusätzlich 1 je 10-50 Besuchsplätze	./.

5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200-300 m ² Grundstücksfläche	./.	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	./.
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauer:innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen	./.	1 je 5 Kleiderablagen	./.
5.7	Hallenbäder mit Besuchsplätzen	1 je 10 Kleiderablagen Zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätze	./.	1 je 10-15 Kleiderablagen Zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätzen	./.
5.8	Tennisplätze ohne Besuchsplätze	4 je Spielfeld	./.	1 je 2 Spielfelder	./.
5.9	Tennisplätze mit Besuchsplätzen	4 je Spielfeld Zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätze	./.	1 je 2 Spielfelder Zusätzlich 1 je 10 Besuchsplätze	./.
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	./.	2-5 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	./.	1-2 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 4 Boote	./.	1 je 5 Boote	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (4) (2)				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	75	1 je 4-8 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 10 Sitzplätze	75	1 je 8-12 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 5 Betten Für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 20-30 Betten	10
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75	1 je 5 Betten	90
7	Krankenanstalten (2)				
7.1	Universitätskliniken	1 je 2-3 Betten	50	1 je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	75
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten	50	1 je 30-50 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten (2), Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	25	1 je 40-60 Betten	90

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (4)				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	./.	1 je 2-4 Schülerinnen und Schüler	./.
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	./.	1 je 1-3 Schülerinnen und Schüler	
	Berufsschulen mit ländlichem Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	./.	1 je 1-3 Schülerinnen und Schüler	./.
8.3	Sonderschulen für Menschen mit Behinderung (2)	1 je 15 Schülerinnen und Schüler	./.	1 je 10-15 Schülerinnen und Schüler	./.
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen (2)	1 je 2-4 Studierende	./.	1 je 2-4 Studierende	./.
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 20 Kinder	./.	1 je 20-30 Kinder	./.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 je 20 Besuchsplätze	./.	1 je 3-10 Besuchsplätze	./.
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	10-30	1 je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (1)	./.	1 je 5-10 Beschäftigte (1)	./.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	./.	1 je 5-8 Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	./.	./.	./.
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen (5)	5 je Waschanlage (5)	./.	./.	./.
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	./.	./.	./.
9.7	Spiel- und Automatenhallen (6)	1 je 8-20 m ² Nutzfläche (6), jedoch mind. 3	90	1 je 20-30 m ² Nutzfläche	90
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	./.	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücks-	./.	1 je 500-1.000 m ² Grundstücksfläche	90

		fläche, mind. 10	jedoch			
--	--	---------------------	--------	--	--	--

-
- (1) Der Stellplatz- oder Abstellanlagenbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
 - (2) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 59 i. V. m. § 55 LBO soll für bauliche Anlagen mit besonderem Besuchsverkehr oder spezieller Eigenart für je 30 erforderliche Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachgewiesen werden.
 - (3) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen
 - (4) Bei Theatern, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für PKW auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.
 - (5) Zusätzlich muss ein Stauraum vorhanden sein
 - (6) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.